

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gem. § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

zur

1. Änderung der vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“

der Gemeinde Padenstedt

Die Gemeindevertretung Padenstedt hat am 13.12.2018 die Aufstellung einer 1. Änderung zu dem rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage Rosenhof“ westlich abgesetzt von der Ortslage Dorf der Gemeinde Padenstedt südlich der K 12 („Hauptstraße / Padenstedter Straße“) zwischen den bebauten Ortslagen der Gemeinden Padenstedt und Arpsdorf gefasst.

Die Gemeindevertretung hat auf Antrag des Vorhabenträgers, NAWARO Rosenhof GmbH & CO., Rosenhof 1 in 24634 Padenstedt, vom 14.08.2018 nach § 12 Abs. 2 BauGB die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens nach § 12 BauGB mit dem Planungsziel beschlossen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Änderung der überbaubaren Flächen in Bezug auf den verschobenen 2. Gärrestbehälter und für den Bau eines 3. Gärrestbehälters für die am vorhandenen Standort „Rosenhof“ vorhandene Biogasanlage zu schaffen.

Die mit den erteilten Genehmigungen nach BImSchG bestehenden baulichen Anlagen und Baurechte sind und bleiben weiterhin Grundlage dieser vorhabenbezogenen Bebauungsplanung.

Zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Padenstedt wurde der geschlossene Durchführungsvertrag in Bezug auf die nachfolgenden Planänderungen und den hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungen überarbeitet.

Erforderlich Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, die auf Grundlage dieses Änderungsverfahrens erforderlich werden, werden außerhalb des Änderungsbereiches nachgewiesen. Die Kompensationsverpflichtungen der plangebenden Gemeinde aus diesem Änderungsverfahren werden mit dem zu ergänzenden Durchführungsvertrag beim Vorhabenträger belassen.

Für die Planungsebene der Bebauungsplanung wurden mit dem Aufstellungsbeschluss die **Planungsziele** in **2018 formuliert**, die im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens weitergehend und auch unter Berücksichtigung der jeweils eingegangenen Stellungnahmen sowie den veränderten Anforderungen an den Klimaschutz unter den Eindrücken der Anforderungen an die äußere und innere Sicherheit **seit 2022** vielschichtig zu konkretisieren und fit für die Zukunft zu machen waren, insgesamt zum Ende des Planaufstellungsverfahrens **eine sehr intensive Auseinandersetzung mit den Fragen der Klimawende**, für beide Vertragspartner der vorhabenbezogenen Planung:

- Behebung eines Vermessungsfehlers bei der Errichtung des Gärrestelagers 2, sodass der hergestellte Gärrestelager 2 teilweise außerhalb der im Ursprungsbebauungsplan festgesetzten überbaubaren Flächen liegt. Dieser Fehler wird durch eine entsprechende Anpassung der Baugrenzen behoben.
- Die Positionierung des Gärrestelager 3 ist so gewählt, dass der 30 m messende Waldschutzstreifen eingehalten werden kann. Zudem wird festgesetzt, dass innerhalb des 30 m Waldschutzstreifens die Errichtung verkehrsfreier Gebäude / Anlagen / Einrichtungen nach § 61 LBO i.V.m. nach § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO unzulässig ist.
- Errichtung eines 3. Gärrestelagers für ca. 7.700 m³ mit einem Außendurchmesser von max. 37 m und einer Wandhöhe von 8,0 m zzgl. einer 9,0 m hohen Abdeckung.

Das Gärrestelager wird abgedeckt, um den Anforderungen der aktuellen TA Luft zu entsprechen und um die Lagerkapazitäten für Gasmengen mittels einer Doppelmembran zu erhöhen.

Dadurch kann eine Optimierung des sogenannten „Flexbetriebes“ durch Erweiterung der Stillstandzeiten der BHKW erreicht werden.

- Die Anbindung des 3. Gärrestelagers an die bestehenden Anlagen und Betriebsflächen der Biogasanlage und ggf. noch erforderliche technischen Anlagen werden mit einer Reserve von 200 m² zusätzlich zu befestigender Fläche veranschlagt.
- Die Planänderung erfolgt auch mit der Zielsetzung, die eingesetzte Biomasse möglichst effektiv zu nutzen. Es wird daher angestrebt, abweichend von der „Ursprungs-Bebauungsplanung“ keine Begrenzung der Gesamtfeuerungswärmeleistung bzw. der erzeugten elektrischen Energie mehr vorzugeben, sondern es soll entsprechend der Ursprungsplanung die eingesetzte Biomasse vor dem Hintergrund der Lieferverkehre auf max. 40.500 t/a zzgl. ca. 21.000 t der Gülle / ggf. des Mistes begrenzt werden.
- Durch die Trennung des Biogases kann CO₂ vermarktet werden, was erhebliche Einsparungen an Primärenergie für die Herstellung von synthetischem CO₂ einspart.
- Auch die Gärrestelager 1 und 2 sind entsprechend den erteilten Genehmigungen abgedeckt zum Auffangen und Nutzen weiterer Gasmengen aus der gleichen Menge Biomasse.
- Es wird eine ORC-Anlage (Organic Rankine Cycle) vorgesehen; dabei wird durch die Abwärme des BHKW eine kleine Turbine betrieben. Auch wenn der Wirkungsgrad relativ gering ist, ermöglicht das Verfahren die Nutzung von Wärme, die sonst ungenutzt bliebe. Die ORC-Anlage wird in einem offenen 20-Fuß-Seecontainer errichtet. Ein 2. Wärmespeicher kommt hinzu. Es handelt sich um ein geschlossenes System ohne Emissionen.
- Es ist eine Biomethanaufbereitungsanlage geplant, damit das Biogas für eine Speicherung im Erdgasnetz aufbereitet wird, um es dann dort zu verwerten, wo elektrische und thermische Energie benötigt werden. An Emissionen gibt die Anlage CO₂ an die Atmosphäre ab. Evtl. kann dieses CO₂ aufgefangen und vermarktet werden. H₂S wird über Aktivkohle absorbiert. Die Biomethanaufbereitungsanlage hat eine Grundfläche von 6,50 m x 16,00 m. Die Technik wird in einem 40-Fuß See-container installiert, außen befinden sich die Aktivkohlefilter und das Kühlaggregat.

Das Gas würde voraussichtlich über eine neu zu verlegende Gasleitung nach Padenstedt gefördert und dort in das bestehende Leitungsnetz eingespeist werden.

- ⇒ Die Gemeinde und der Vorhabenträger haben mit diesem Änderungsverfahren eine zusätzliche Regelung in den Durchführungsvertrag aufgenommen, wonach der Vorhabenträger sich gegenüber der Gemeinde verpflichtet, der Gemeinde bei der Entwicklung von Wärmekonzepten für die Versorgung des dörflichen Ortskerns und eines geplanten Gewerbegebiets Vorrang beim Bezug von Energieträgern aus erneuerbaren Quellen des Vorhabenträgers einzuräumen.
- ⇒ Es ist weiter **alternativ** eine Wasserstoffanlage geplant, die das Methan über eine Dampfreformation in Wasserstoff umwandelt. Dieses wird in LKW-Aufliegern gesammelt und abgefahren. Ebenso wird das abgeschiedene CO₂ in Flaschenbündeln gesammelt und abgefahren.
- Die Bereiche für Biomethanaufbereitungsanlage und ggf. Wasserstoffanlage werden über eine vom bestehenden Betriebsgelände hinausgehende Zuwegung anfahrbar sein.
- Der bestehende Havariewall wird bis zum Einmündungsbereich Sofell / Rosenhof verlängert, um im Havariefall das Volumen des größten Behälters (=> Gärrestelager 3) auffangen zu können. Die Höhe des Walls wird durchgängig auf mind. +15,6 m NHN festgelegt.
Ggf. im Zuge von BImSchG-Genehmigungsverfahren erforderlich werdende Maßnahmen zum Grundwasserschutz, die im Zusammenhang mit dem plangemäßen Vorhaben innerhalb des Vorhabengebiets stehen, sind auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen grundsätzlich zulässig, sofern eine offene Vegetationsschicht wiederhergestellt wird.
- Die Erhöhung der Lagerkapazität eröffnet die Möglichkeit, Gülle z.B. aus dem benachbart liegenden landwirtschaftlichen Betrieb aufnehmen zu können.

Für diesen Fall wird durch den landwirtschaftlichen Betrieb von der Errichtung einer dem Betrieb zugeordneten, so genannten privilegierten Biogasanlage abgesehen. Eine entsprechende Verpflichtung wurde in die 1. Ergänzung des Durchführungsvertrags zu dieser Bauleitplanung aufgenommen.

- Änderungen der Betriebsweise bezüglich der Anlieferung des Haupteinsatzstoffes Mais (10.500 t/a) sind nicht geplant. In der Haupternteperiode (ca. September) ist weiterhin mit einem Verkehrsaufkommen von ca. 750 Schlepperfahrten innerhalb von ca. 2 Wochen und ca. 54 Schlepper mit 108 Fahrten pro Tag zu rechnen. Hinzukommen 6 Lkw-Transporte / 12 Lkw-Fahrten für den Transport von Hühnertrockenkot oder ähnliche pflanzliche Energieträger.
- Änderungen der BGA bezüglich der eingesetzten Gärsubstrate und der entstehenden Abfälle, Reststoffe, deren Beseitigung und Verwertung sind grundsätzlich aufgrund technischer Entwicklungen, aufgrund der verfügbaren Biomasse-Arten und aufgrund der wirtschaftlichen Wandlungen zu erwarten.
- Es wird mithilfe der Planänderung die Lagerkapazität für Gärreste deutlich erweitert, so dass eine größere Flexibilität bezüglich der Verwertung (insbesondere des Ausbrunungszeitpunktes) geschaffen wird.
- Ein Teilstrom des in der Anlage erzeugten Gases wird in den BHKW-Modulen in elektrische Energie umgewandelt. Die entstehende Abwärme wird als Prozesswärme für das Gärsubstrat, die Trocknung von Holz sowie für die Erzeugung von Warmwasser und das Beheizen von Stallungen und Wohnhäusern der benachbarten Hofstelle genutzt. Ergänzend wird wie oben bereits gesagt eine ORC-Anlage mit 2 Wärmespeichern vorgesehen. Der restliche Teilstrom wird in Biomethan oder Wasserstoff und CO₂ aufbereitet.
- Knickneuanlage und flächenhafte Kompensationsmaßnahmen werden außerhalb des Vorhabengebiets auf einer von der unteren Naturschutzbehörde als geeignet anerkannten Fläche im Nahbereich zum Eingriffsort nachzuweisen sein.

Dabei fanden im Zuge der Projektentwicklung und der Bauleitplanung Berücksichtigung:

- die landschaftspflegerischen Belange und die Bereitstellung von Kompensationsflächen und die Sicherung von Kompensationsmaßnahmen, die durch die Festsetzungen der Satzung des Ursprungsbebauungsplanes und durch die 1. Änderung des vorh. Bebauungsplanes Nr. 1 ausgelöst werden, außerhalb des Vorhabengebiets, aber im gleichem Naturraum und in mittelbarer Nähe zum Eingriffsort
- die Belange des Waldschutzes
- das Minimierungsgebot und die artenschutzrechtlichen Belange nach BNatSchG
- die Belange der Wasserwirtschaft
- die Belange des Immissionsschutzes
- die Belange der Erschließung
- die Belange des Brandschutzes

Zur Sicherstellung einer städtebaulich geordneten Entwicklung nach § 1 Abs. 3 BauGB war die Aufstellung der o. g. Bauleitplanung erforderlich.

Mit der 1. Änderung des vorh. Bebauungsplanes Nr. 1 kann das „Entwicklungsgebot“ nach § 8 Abs. 2 BauGB vollumfänglich eingehalten werden, da mit der 1. Änderung keine bodenrechtlich relevanten Änderungen verbunden sind.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die 1. Änderung des vorh. Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Padenstedt für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht, der integrierter Bestandteil der Begründung ist, beschrieben und bewertet wurden.

- Knicks als gemäß § 21 LNatSchG bzw. nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop sind im oder im Einflussbereich des Vorhabengebiets nicht vorhanden.
Großbäume mit landschaftsprägendem Charakter sind ebenfalls im und angrenzend an das Vorhabengebiet nicht vorhanden.
- Innerhalb des Planbereichs sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt und aufgrund der Biotop- und Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten. Daher war seitens der Gemeinde Padenstedt eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.
- Waldflächen sind im Planbereich, jedoch östlich angrenzend am Vorhabengebiet vorhanden und demzufolge ist ein 30 m messender Abstand zu dieser Fläche innerhalb des Vorhabengebiets von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten.
- Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im und am Vorhabengebiet nicht vorhanden.
- Ein FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet liegt nicht in einer beurteilungsrelevanten Nähe zum Vorhabengebiet.
- Auf Antrag des Vorhabenträgers vom 12.05.2022 wurde die Fläche des Vorhabengebiets durch das Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst, luftbildtechnisch unter Verwendung von alliierten Kriegsluftbildern und ggf. zusätzlicher historischer Daten (Gemeinderecherchen, Fachliteratur, Schadenskarten, Landflächen Sondierakten u.a.) visuell ausgewertet.
Munitionsfunde in diesem Bereich sind dem Kampfmittelräumdienst nicht bekannt.
Entsprechend der o. g. Auswertung handelt es sich bei der angefragten Fläche (= Vorhabengebiet) um keine Kampfmittelverdachtsfläche. Somit besteht für die durchzuführenden Arbeiten aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes kein weiterer Handlungsbedarf
- Zum Zeitpunkt der Planaufstellung konnte die Gemeinde Padenstedt davon ausgehen, dass keine Verdachtsmomente für mögliche Altablagerungen oder Altablagerung innerhalb des Vorhabengebiets anzunehmen bzw. zu erwarten waren.
Sofern im Zuge der Planrealisierung Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu benachrichtigen.
- Eingriffe in das Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche entstehen durch die Entwicklung von zusätzlichen Bauflächen einschließlich der in diesem Zusammenhang zusätzlichen Flächen für Betriebsflächen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich.
Der für die Ursprungssatzung und für die 1. Änderung ermittelte und bilanzierte Kompensationsbedarf für die zu erwartenden Bodenversiegelungen und für die Beeinträchtigungen von Knickstrecken wird außerhalb des Vorhabengebiets im naturräumlichen Zusammenhang auf einer geeigneten Fläche ausgeglichen.

Die **Auswirkungen der Planung** bestehen möglicherweise im Verlust von Tierlebensräumen und Flächenversiegelungen.

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen werden folgende Maßnahmen vorzusehen sein:

- Beachtung der artenschutzrechtlichen Schutzzeiten
- Bereitstellung und Sicherung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen

Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden im Umweltbericht festgehalten, der Bestandteil der Begründung ist.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist als öffentlicher Aushang in der Amtsverwaltung Mittelholstein, Am Markt 15 in 24594 Hohenwestedt vom 30.09.2019 bis zum 30.10.2019 durchgeführt worden. Es wurden von den Bürgerinnen und Bürgern keine Stellungnahmen mit Anregungen oder Hinweise abgegeben.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe der 1. Änderung des vorh. Bebauungsplanes Nr. 1 nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde eine Stellungnahme einer privaten Person abgegeben, deren Berücksichtigung im Einklang mit einer Stellungnahme der unteren Forstbehörde steht und zu keinen Änderungen in der Vorhabenplanung führte, lediglich um eine Anpassung in der Planzeichnung.

3. Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschreiben vom 21.09.2019 frühzeitig über die Planung und die Vorhaben unterrichtet und u. a. zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung durch Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Mit gleichem Datum wurden die Nachbargemeinden von der gemeindlichen und zugleich vorhabenbezogenen Planung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB unterrichtet.

Die weitere Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte parallel zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes vom 25.05.2023 bis zum 26.06.2023 (einschließlich) per E-Mail vom 17.05.2023 und Abforderung einer Stellungnahme.

Im Rahmen der o. g. Beteiligungsverfahren wurden seitens der Institutionen und der Planungsträger Anregungen und Hinweise zu folgenden Themenbereichen gegeben:

- zum Gewässerschutz
- zum Schutz einer Waldfläche
- zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft und zum Artenschutz
- zum Klima

Von Seiten der Behörden einschließlich der Landesplanungsbehörde und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurden auf der Planungsebene der Bebauungsplanung keine planungsrechtlich relevanten Stellungnahmen abgegeben, die nicht im Rahmen der o.g. zwei Verfahrensschritte hätten beantwortet und in die gemeindliche Planung insgesamt eingestellt werden können.

Die Anregungen und Hinweise konnten im Rahmen der gemeindlichen Gesamtabwägung zum Satzungsbeschluss letztendlich dann im Sinne von Klarstellungen und Anpassungen berücksichtigt und in die Bauleitplanung eingestellt werden.

4. Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidungen

Im Aufstellungsverfahren zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 wurde deutlich, dass grundsätzliche Anregungen und Bedenken seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gegen die Anpassung der Planung an die Örtlichkeit und die Entwicklung der Biogasanlage am Standort Rosenhof vom Grundsatz her nicht bestanden bzw. mit Hilfe von gutachterlichen Untersuchungen, die Eingang gefunden haben in die Bebauungsplansatzung, ausgeräumt werden konnten.

Die Gemeinde Padenstedt hat sich - unterstützt durch Fachgutachten, die entsprechend den gemeindlichen Planungszielen mit durchzuführenden Maßnahmen eine Nutzungsverträglichkeit des Vorhabens darlegen konnten - für die o. a. Planung entschieden, da die zur Herstellung einer Nutzungsverträglichkeit erforderlichen Maßnahmen durch die Festsetzungen im Bebauungsplan und insbesondere durch die ergänzenden Regelungen im Durchführungsvertrag sichergestellt werden konnten.

Die gemeindliche und zugleich vorhabenbezogene Planung sichert dem Betreiber der Biogasanlage hinreichende Flexibilitäten für die nächsten Jahre im Betrieb und in der Ausrichtung der Biogasanlage und der Gemeinde Versorgungssicherheiten im Zuge einer Wärmeplanung in der Gemeinde selbst bzw. für einzelne Projekte in der Gemeinde.